

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 24.

Berlin, Sonnabend, den 12. Dezember 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Börsenordnung für die Börse in Stettin S. 379. Betr. Börsenordnung für die Börse in Magdeburg S. 384. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Tiefseeladeline der Seeschiffe in spanischen Häfen S. 388. — 3. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Verkehr mit Butter, Margarine und Pflanzenfetten S. 388.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) S. 389. — 2. Organisation des Handwerks: Betr. Meisterprüfungen im Fußbeschlaggewerbe S. 389. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Sonntagsruhe S. 390. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 390.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Fortbildungsschulen: Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde S. 390. Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten S. 391. Betr. Lehrpersonal an Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht S. 391. — 2. Fachschulen: Bekanntmachung, betr. Prüfungen für die Aufnahme in höhere Maschinenbauschulen S. 391.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Börsenordnung für die Börse in Stettin.

Börsenordnung

für

die Stettiner Börse

in der Fassung vom 15./23. Dezember 1896 und
der Nachträge vom ^{14. März} 25. April 1899 und ^{23. Oktober} 26. November 1908.

§ 1.

Die Börse ist die unter Genehmigung des Staates gebildete und unter Aufsicht der Vorsteher der Kaufmannschaft stehende Versammlung von Kaufleuten, Handelsmännern, Schiffen und anderen Personen zur Erleichterung des Betriebs von Handelsgeschäften.

§ 2.

Zur Leitung der Börsenversammlungen und zur Handhabung der Ordnung wählen die Vorsteher der Kaufmannschaft aus ihrer Mitte jährlich einen Börsenvorstand, bestehend aus zwei Börsen-Kommissarien und zwei Stellvertretern, deren Namen durch Auflage an der Börse bekannt gemacht werden.

§ 3.

Für Angelegenheiten des Handels mit Produkten der Landwirtschaft und ihrer Nebengewerbe wird ein Vorstand der Produktenbörse eingesetzt. Er besteht:

- a) aus einer dem Bedürfnis entsprechenden Zahl von Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft, welche von den Vorstehern jährlich gewählt und erforderlichenfalls im Laufe des Jahres ergänzt werden;

- b) aus drei von der Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern nach näherer, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe zu erlassender Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je drei Jahre zu ernennenden Vertretern der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und drei Stellvertretern für diese und aus zwei Vertretern der Getreidemüllerei oder anderer mit dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehender Industriezweige, sowie aus zwei Stellvertretern für diese, die der Minister für Handel und Gewerbe auf je drei Jahre zu ernennen befugt ist.

Zum Vorsitzenden des Vorstandes der Produktenbörse bestellen die Vorsteher ein Mitglied ihres Kollegiums.

§ 4.

Die Börseneinrichtungen sind für folgende Geschäftszweige bestimmt:

1. den Handel mit allen im Zolltarif aufgeführten Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind,
2. das Geschäft der See- und Flußschiffs-Reeder, der Schiffsagenten und der Rahnschaffner,
3. das Expeditionsgeſchäft,
4. das Transportversicherungs- und Feuerversicherungsgeschäft,
5. den Handel mit Geld, Wechseln und Wertpapieren.

§ 5.

Die Börsenversammlungen finden täglich, außer an Sonn- und Festtagen, von 12 bis 1 Uhr mittags und am letzten Börsentage des Kalendermonats auch von 3 bis 4 Uhr nachmittags in dem von den Vorstehern der Kaufmannschaft bestimmten Lokale statt.

§ 6.

Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht mit den Ausnahmen und unter den Bedingungen, welche nachfolgend aufgeführt sind, jedermann frei.

§ 7.

Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

1. Personen weiblichen Geschlechts,
2. Personen, welche die Börse etwa zu dem Handel fremden Zwecken besuchen wollten, sofern sie nicht amtlich zum Besuche der Börse berufen sind,
3. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
5. Personen, welche wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind,
6. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind,
7. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden,
8. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche der Börse erkannt ist,
9. Personen, welche wegen Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs zeitweilig von der Börse ausgeschlossen worden sind.

Die Ausschließung dauert in den Fällen unter Nr. 3 und 4 bis zur Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter Nr. 7 so lange, bis der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind, in dem Falle unter Nr. 6 bis zum demselben Zeitpunkt, doch mindestens bis zum Ablaufe von sechs Monaten, nachdem die Strafe verjährt, verbüßt oder erlassen ist. Einer Person, die im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß der Zutritt mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden, die unter Nr. 5 bezeichneten Personen bleiben dauernd ausgeschlossen.

Den Vorstehern der Kaufmannschaft bleibt vorbehalten, Beschwerden über die in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes von dem Börsenvorstande getroffenen Anordnungen zu entscheiden, sowie in besonderen Fällen bei dem Minister für Handel und Gewerbe die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche zu beantragen.

§ 8.

Der Besuch der Börse ist anderen als den in § 9 bezeichneten Personen nur gegen Entrichtung eines Beitrags zu den Kosten der Börsenversammlungen gestattet. Dieser Beitrag beträgt:

1. für Börsenbesucher, welche in Stettin oder innerhalb einer Meile im Umkreise von Stettin ihren Wohnsitz haben:
 - a) für ein Kalendervierteljahr achtzehn Mark,
 - b) für ein Kalenderjahr sechzig Mark;
2. für Börsenbesucher, deren Wohnsitz über eine Meile von Stettin entfernt ist:
 - a) für drei Tage eine Mark,
 - b) für einen Kalendermonat zwei Mark,
 - c) für ein Kalenderjahr achtzehn Mark

und ist an die Korporationskasse der Kaufmannschaft zu Stettin zu zahlen. Als Bescheinigung der Zahlung wird eine Einlaßkarte ausgestellt, die beim Eintritt in das Börsenlokal auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Die Vorsteher sind befugt, den Börsenbesuch aller Mitglieder des Geschäftspersonals der Korporationsmitglieder und solcher Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter sämtlich der Korporation angehören, oder der über eine gewisse Zahl hinausgehenden Mitglieder jedes einzelnen Personals, von der Entrichtung des Höchstbetrags von 30 Mark für den Einzelnen und für das Kalenderjahr abhängig zu machen. Die bezüglichliche Bestimmung ist vier Wochen vor dem Inkrafttreten durch Aushang an der Börse bekannt zu machen.

§ 9.

Von der Entrichtung der in § 8 festgesetzten Börsenbeiträge sind befreit:

1. die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin;
2. das Geschäftspersonal der Korporationsmitglieder und derjenigen Handelsgesellschaften, deren sämtliche persönlich haftende Gesellschafter der Korporation angehören, so lange nicht die Vorsteher von der im letzten Absatz des § 8 ihnen beigelegten Befugnis Gebrauch machen;
3. die vereidigten Kursmakler;¹⁾
4. die See- und Stromschiffer;
5. Reichs- und Staatsbeamte, die in amtlichem Auftrage die Börse besuchen;
6. die gemäß § 3b von der königlichen Staatsregierung berufenen Mitglieder des Vorstandes der Produktenbörse.

Fremden, welche im Ausland ihren Wohnsitz haben, ist gestattet, die Börse kostenfrei zu besuchen, wenn sie durch ein Mitglied der Korporation zu Stettin eingeführt werden und ihren Namen in das an der Börse aufgelegte Fremdenbuch eintragen.

§ 10.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft sind befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstande (§ 2) ob. Dieser ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschliefung von der Börse bis zur Dauer von vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen der Kasse des kaufmännischen Handlungsarmen-Instituts zu. Die Ausschliefung von der Börse kann mit Genehmigung der Vorsteher der Kaufmannschaft durch Anschlag an der Börse bekannt gemacht werden.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb acht Tagen die Beschwerde an die Vorsteher der Kaufmannschaft statt.

Personen, welche nach § 7 zum Börsenbesuche nicht befugt sind, werden beim Betreten der Börsenräume während der Börsenzeit ohne weiteres entfernt.

§ 11.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin sind das Ehrengericht für die Stettiner Börse.

¹⁾ Zu vgl. § 14.

§ 12.

Für jeden derjenigen Handelszweige, für welche Börsenpreise amtlich festgestellt werden findet die Feststellung an einem bestimmten Orte innerhalb der Börsenräume unmittelbar nach Ablauf der Börsenstunde, für Gegenstände des Terminhandels außerdem am letzten Börsentage des Kalendermonats um 4 Uhr nachmittags statt.

§ 13.

Die Feststellung der Börsenpreise erfolgt für landwirtschaftliche Produkte durch Regulierungs-Kommissionen, für andere Handelsgegenstände durch von den Vorstehern der Kaufmannschaft bestellte einzelne Regulierungs-Kommissarien.

Die Regulierungs-Kommission für Getreide besteht aus einem von den Vorstehern der Kaufmannschaft bezeichneten speziell Sachkundigen aus der Zahl der von ihnen gemäß § 3 a ernannten Mitglieder des Vorstandes der Produktenbörse und aus den gemäß § 3 b berufenen Vertretern des landwirtschaftlichen und des Müllereigewerbes.

Die Regulierungs-Kommission für Spiritus besteht aus einem von den Vorstehern der Kaufmannschaft bezeichneten speziell Sachkundigen aus der Zahl der von ihnen gemäß § 3 a ernannten Mitglieder des Vorstandes der Produktenbörse und aus dem gemäß § 3 b berufenen Vertreter des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes.

Eine Regulierungs-Kommission für Rübenzucker wird im Bedürfnisfall analog gebildet.

§ 14.

Zu der für die Preisfeststellung gemäß § 12 angelegten Zeit versammeln sich die an dem Handelszweige, für welchen die Preisfeststellung erfolgt, beteiligten Personen an dem dazu bestimmten Orte um die Regulierungs-Kommission oder den Regulierungs-Kommissar. Die erstere oder der letztere erfordert von den Geschäftsvermittlern wahrheitsgemäße Anzeige, zu welchen Kursen Wechsel, Geldsorten und Wertpapiere, zu welchen Preisen Waren zu haben gewesen sind, was dafür geboten und bezahlt, und, insofern es für die Preisfeststellung erheblich, auf welche Summe oder Warenmenge tatsächlich abgeschlossen worden ist. In zweifelhaften Fällen darf die Vorlegung der Handbücher der Geschäftsvermittler, unter Verdeckung der Namen der Verkäufer und Käufer, verlangt werden.¹⁾

Die von den Kommissarien festgestellten Preise und Kurse werden in das Börsenbuch eingetragen und von ihnen unterzeichnet.

§ 15.

- a) In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Notierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste usw.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung (Provenienz), Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit (Farbe, Trockenheit, Geruch) und Erntezeit (alte oder neue Ernte) zu bezeichnen.

Die Bestimmung über die hiernach in Betracht kommenden Sorten bleibt dem Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Börsenvorstandes vorbehalten. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung erfolgt die Notierung nach bestem Ermessen des Börsenvorstandes.

- b) Für jede einzelne der gemäß der Bestimmung unter a zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind außer dem höchsten und niedrigsten Preise, der dafür bezahlt worden ist, soweit möglich, die gehandelten Mengen zu notieren.
- c) Hat in einzelnen der gemäß der Bestimmung unter a in Betracht kommenden Sorten kein Umsatz stattgefunden, so ist dies in der Kursnotiz zum Ausdrucke zu bringen.
- d) Insoweit Getreidegeschäfte keine derjenigen Sorten betreffen, für die eine besondere Notierung des Börsenpreises stattfindet, so ist wenigstens zwischen inländischer und ausländischer Provenienz, soweit möglich, zu unterscheiden, z. B. „sonstiger inländischer Weizen“.
- e) Die Notierung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht aus dem Grunde allein unterlassen werden, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehrs

¹⁾ Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 21. Januar 1897 genehmigt, daß an der Börse in Stettin die amtliche Feststellung der Börsenpreise ohne Mitwirkung von Kursmaklern erfolgt, und daß außer den im § 29 Abs. 2 des Börsengesetzes bezeichneten Personen die an dem Handelszweige, worin eine Preisfeststellung erfolgen soll, beteiligten Kaufleute und Geschäftsvermittler zur Preisfeststellung zugelassen werden.

nicht entspricht. Es ist aber zulässig, durch einen kurzen Zusatz auf etwaige besondere Verhältnisse hinzuweisen, welche die Abweichung von der allgemeinen Preislage erklären.

- f) Nur die wirklich gezahlten Preise dürfen notiert werden. Die Notierung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig.

§ 16.

Beschwerden über die Preisfeststellung sind innerhalb 24 Stunden an die Vorsteher der Kaufmannschaft schriftlich einzureichen und werden von letzteren spätestens an dem auf den Tag der Einreichung folgenden Börsentag entschieden.

§ 17.

Die im Börsenbuche notierten Preise und Kurse gelten als Markt- oder Börsenpreise. Sie werden durch Auflage an der Börse bekannt gemacht und außerdem sofort durch den Druck in mindestens einer der zu Stettin erscheinenden Zeitungen veröffentlicht.

Den Vorstehern der Kaufmannschaft steht die Erteilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuch und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise und Kurse zu, und sie sind verpflichtet, auf Erfordern unentgeltlich die Kurzzettel den ihnen von der Königlichen Staatsregierung bezeichneten Behörden mitzuteilen.

§ 18.

Die Zulassungsstelle für Wertpapiere (§ 36 des Börsengesetzes, Reichsgesetzbl. 1908, S. 215) besteht aus sechs Mitgliedern und vier Stellvertretern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter muß aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die Wahl erfolgt von drei zu drei Jahren durch die Vorsteher der Kaufmannschaft aus den Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft. Mitglieder der Zulassungsstelle, die vor der regelmäßigen Neuwahl ausscheiden, sind aus der Zahl der Vertreter zu ersetzen; die Vertreter sind durch Zuwahl zu ergänzen. Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn sechs Mitglieder einschließlich der an Stelle behinderter Mitglieder einberufenen Stellvertreter anwesend sind und die Hälfte der Anwesenden aus Personen besteht, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

Gegen Entscheidungen der Zulassungsstelle ist die Beschwerde an die Vorsteher der Kaufmannschaft zulässig.

§ 19.

Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel (§ 50 des Börsengesetzes) bedarf der Genehmigung durch die Vorsteher der Kaufmannschaft.

Beabsichtigt der Börsenvorstand die Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel, so ist das Ergebnis der im § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes vorgeschriebenen Ermittlungen nebst einer gutachtlichen Äußerung der Vorsteher der Kaufmannschaft dem Minister für Handel und Gewerbe zur Mitteilung an den Reichskanzler einzureichen.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel setzt voraus, daß während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Handel in den Wertpapieren an der Börse stattgefunden hat und daß erhebliche wirtschaftliche Bedenken nicht entgegenstehen. Mindestens zwei Wochen, bevor der Börsenvorstand eine Zulassung beschließt, muß der Gegenstand der Beschlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt gemacht werden.

Die Zurücknahme der Zulassung (§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes) kann insbesondere erfolgen, wenn ein erheblicher Börsenterminhandel nicht stattfindet.

Beschlüsse über Zulassung zum Börsenterminhandel und Zurücknahme der Zulassung sowie die für den Börsenterminhandel festgesetzten Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2 des Börsengesetzes) sind dem Minister für Handel und Gewerbe mitzuteilen.

§ 20.

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Auslegen oder Aushang an der Börse bewirkt.

Soweit dergleichen Bekanntmachungen nicht von den Vorstehern der Kaufmannschaft selbst ausgehen, darf die Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung der Vorsteher,

des Obervorstehers oder eines Börsenkommissars erfolgen. Die Vorsteher sind aber verpflichtet, folchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von Reichs-, Landes- oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugesertigt wird, und die erfolgte Bekanntmachung zu bescheinigen.

§ 21.

An Kosten sind an die Korporationskasse zu entrichten:

- a) für die Erteilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuch und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise und Kurse für jeden angefangenen Bogen außer dem Stempelbetrage 0,50 Mark,
- b) für die Auflage einer Bekanntmachung an der Börse und die Benachrichtigung von der erfolgten Auflage 1,50 Mark.

Betr. Börsenordnung für die Börse in Magdeburg.

Börsenordnung für die Börse in Magdeburg.

§ 1.

Die Börse in Magdeburg hat den Zweck, Termingeschäfte in Rohrzucker zu ermöglichen. Auf die Magdeburger börsenartigen Versammlungen, die nicht als Börsen im Sinne des Börsengesetzes anzusehen sind, finden die von der Handelskammer zu Magdeburg erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse in Magdeburg steht der Handelskammer als Börsen-Aufsichtsbehörde zu.

§ 3.

Die Börsenversammlungen finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zu den von der Handelskammer bestimmten und öffentlich bekannt gegebenen Stunden im Hause der Handelskammer statt. Die Handelskammer ist befugt, die Börsenversammlungen in andere Räume zu verlegen, sowie die Versammlungen an einzelnen Tagen ausfallen zu lassen.

§ 4.

Die Börsenleitung überträgt die Handelskammer einem Börsenvorstande.

Der Börsenvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus sieben (oder mehr) von der Handelskammer alljährlich gewählten Mitgliedern, von denen mindestens zwei Vertreter der Raffinerieindustrie sein müssen. Diese Mitglieder sind zugleich die Börsenkommissare;
- b) aus zwei Vertretern der Rohrzuckerfabrikation und zwei Stellvertretern, die der Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung der Handelskammer zu Magdeburg auf je drei Jahre zu ernennen befugt ist;
- c) aus einem Vertreter der Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und einem Stellvertreter, die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen nach näherer im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je drei Jahre ernannt werden.

Die Namen der Mitglieder des Börsenvorstandes werden durch Aushang an der Börse bekannt gemacht.

§ 5.

Der Börsenvorstand ist befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, von der Börse bis zu 6 Monaten auszuschließen oder mit Geldstrafe bis zu 300 M zu belegen. Die Geldstrafen sind von der Handelskammer für Zwecke der Börse zu verwenden.

Gegen die Verhängung der Strafen durch den Börsenvorstand kann innerhalb einer Woche Beschwerde bei der Handelskammer erhoben werden. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Handelskammer durch Anschlag an der Börse bekannt gemacht werden.

Jeder Börsenkommissar ist befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen, und Personen, die sich zu Zwecken an der Börse einfänden, die mit deren Ordnung oder Geschäftsverkehr unvereinbar sind, den Zutritt zu untersagen.

§ 6.

Der Börsenvorstand setzt die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in Rohzucker fest. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handelskammer. Die genehmigten Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

§ 7.

Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht, soweit nicht im nachstehenden Ausnahmen zugelassen sind (§§ 12, 13), nur den Inhabern von Eintrittskarten zu. Die Eintrittskarten werden durch die Handelskammer oder einen von der Handelskammer eingesetzten Ausschuß entweder als Börsenkarten (§ 8) oder als Handlungsgehilfenkarten (§ 9) oder als Ausweiskarten (§ 10) ausgestellt. Jede Karte ist nur für diejenige Person gültig, auf deren Namen sie lautet.

§ 8.

Die Börsenkarte berechtigt, an der Börse Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art abzuschließen oder zu vermitteln. Sie ist denjenigen Personen zu erteilen, welche auf ihren schriftlichen Antrag von der Handelskammer oder dem Ausschuß der Handelskammer zum Börsenbesuch mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen sind.

Der Antragsteller muß als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokurist in das Handelsregister oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen sein. In geeigneten Fällen, insbesondere bei Personen, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes Börsentermingeschäfte abschließen können, kann die Handelskammer oder der von ihr eingesetzte Ausschuß von dieser Voraussetzung absehen. Handlungsbevollmächtigte dürfen eine Börsenkarte nur erhalten, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Vollmacht der von ihnen vertretenen Firma zum Abschlusse von Warentermingeschäften sind und diese Vollmacht bei der Handelskammer oder einer von ihr bezeichneten Stelle hinterlegen.

Personen, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ist die Zulassung auch dann zu verweigern, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind. Das gleiche gilt von den Prokuristen solcher Personen.

§ 9.

Handlungsgehilfenkarten können den Handlungsgehilfen, Volontären und Lehrlingen, die im Dienste einer der im § 8 bezeichneten Personen oder Gesellschaften stehen, auf deren Antrag erteilt werden. Die Karten haben nur für ein Kalenderjahr Gültigkeit. Die Inhaber dürfen an der Börse Geschäfte nur für und im Namen ihrer Geschäftsherren abschließen. Zuwiderhandlungen berechtigen die Handelskammer, die Karte sofort zu entziehen.

§ 10.

Ausweiskarten können Berichterstattem der Presse, Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilsgewerbe betreiben, usw. erteilt werden. Die Karte berechtigt nicht zur Teilnahme am Börsenhandel. Sie kann jederzeit durch die Handelskammer entzogen werden. Die Entziehung muß erfolgen, wenn der Inhaber am Börsengeschäfte teilnimmt.

§ 11.

Ohne Erteilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens dreimal halbjährlich, dürfen einwandfreie volljährige Personen durch Inhaber einer Börsenkarte eingeführt werden, nachdem der Name des Einführenden sowie Name und Stand des Eingeführten in das ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 12.

Die am Börsengeschäft nicht teilnehmenden Mitglieder und Beamten der Handelskammer bedürfen keiner Eintrittskarte.

§ 13.

Die Handelskammer ist berechtigt, von den Börsenbesuchern für die Ausstellung der Eintrittskarten sowie für die Benutzung der Börsenräume und der Börseinrichtungen Beiträge zu erheben und für das nicht pünktliche Innehalten der Börsenzeit eine besondere Gebühr zu fordern.

§ 14.

Die Besucher der Börse sind verpflichtet, sich nach den Bestimmungen dieser Börsenordnung, die in einem Abdruck im Börsenlokal öffentlich ausgehängt wird, zu richten.

§ 15.

Bekanntmachungen dürfen nur mit Zustimmung der Handelskammer durch Auslegen oder Aufhängen an der Börse veröffentlicht werden.

§ 16.

Das Ehrengericht (§§ 9, 10 des Börsengesetzes) besteht aus je fünf alljährlich von der Handelskammer aus ihren Mitgliedern gewählten Richtern und stellvertretenden Richtern. Über Vorsitz und Protokollführung trifft die Handelskammer Verfügung.

§ 17.

Das Ehrengericht wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Es entscheidet in einer Zahl von fünf Richtern. Für verhinderte oder nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung ausgeschlossene oder abgelehnte Richter werden die stellvertretenden Richter nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen; über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung einzelner Richter entscheidet die Handelskammer.

§ 18.

Die rechtskräftigen oder für sofort wirksam erklärten Entscheidungen des Ehrengerichts sind dem Börsenvorstande mitzuteilen.

§ 19.

Wird der Inhaber oder Vertreter einer Firma durch Entscheidung des Ehrengerichts oder durch Beschluß der Handelskammer vom Börsenbesuch ausgeschlossen, so können durch Beschluß der Handelskammer auch die übrigen Inhaber, Vertreter oder Angestellten der Firma ausgeschlossen werden.

Personen, die sich wegen einer mit entehrender Strafe bedrohten Handlung in gerichtlicher Untersuchung befinden, können durch Beschluß der Handelskammer vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden.

Durch die Ausschließung sowie beim Eintreten eines der im § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Börsengesetzes bezeichneten Ausschließungsgründe verliert eine bereits ausgestellte Eintrittskarte die Gültigkeit. Nach Beseitigung des Ausschließungsgrundes kann die Erteilung einer neuen Eintrittskarte nach dem Ermessen der Handelskammer oder ihres Ausschusses versagt werden.

Notierungen der Terminpreise von Rohzucker.

§ 20.

Zu der von der Handelskammer bestimmten Zeit findet zur Feststellung der an der Börse bezahlten Preise und der Brief- und Geldkurse unter dem Vorsitz eines Börsenkommissars und unter Mitwirkung der anderen anwesenden Mitglieder des Börsenvorstandes eine Zusammenkunft der sämtlichen von der Handelskammer zu den Notierungen zugelassenen Vermittler statt.

Die Handelskammer bestellt diese Vermittler nach vorheriger Anhörung des Deutschen Zucker-Export-Vereins und der Magdeburger Liquidationskasse, Gesellschaft m. b. H., unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Die Vermittler haben nach bestem Wissen und Gewissen Mitteilung über die abgeschlossenen Geschäfte zu machen; in zweifelhaften Fällen ist der leitende Börsenkommissar befugt, von den Vermittlern die Vorlegung der Handbücher (jedoch mit Verdeckung der Namen der Auftraggeber) zu verlangen.¹⁾

§ 21.

Auf Beschluß der Handelskammer kann an der Börse zu einer bestimmten Zeit ein Call abgehalten werden.

§ 22.

Es werden an der Rohzuckerterminbörse Terminpreise für Rohzucker I. Produkt, und zwar Transitzpreise Grundlage 88 % Rendement, frei an Bord Hamburg, unter Angabe der Lieferungsmonate (einschließlich Sack) notiert.

Nur für Geschäfte, die in der Börsenzeit und an der Börse durch die von der Handelskammer ernannten Vermittler und auf Grund der von dem Börsenvorstande festgesetzten und von der Handelskammer genehmigten Geschäftsbedingungen abgeschlossen worden sind, kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung der Börsenpreise erhoben werden.

Die Mindestmenge, die gehandelt wird, ist 500 Sack (= 50 000 kg); jede gehandelte Menge muß durch 500 teilbar sein.

Gebote und Angebote müssen, um bei der Geld- oder Briefnotierung berücksichtigt werden zu können, eine genügende Zeit vor der Preisfeststellung durch den Makler behandelt und bis zur Zeit der Notierung gültig gewesen sein.

§ 23.

Es ist bei der Festsetzung der Notierungen gestattet, abgeschlossene Geschäfte sowie Gebote und Angebote, bei denen besondere Umstände obwalten, unberücksichtigt zu lassen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den bei der Notierung mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Börsenkommissars den Ausschlag.

§ 24.

Die nach Maßgabe der §§ 20—23 festgesetzten Notierungen werden in das dazu bestimmte Notierungsbuch eingetragen und von dem leitenden Börsenkommissar und einem Vermittler unterschrieben. Der Notierung muß eine kurze Bemerkung über die Stimmung des Marktes beigelegt werden. Die Notierungen werden in zwei von der Handelskammer bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

§ 25.

Beschwerden über Preisfeststellungen sind binnen 24 Stunden an die Handelskammer zu richten.

§ 26.

Die Handelskammer ist berechtigt, zu dieser Börsenordnung Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 27.

Diese Börsenordnung tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft.

Magdeburg, am 27. Oktober 1908.

Die Handelskammer.

(Unterschriften.)

Vorstehende Börsenordnung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, am 13. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Dr. Neuhaus.

¹⁾ Der Bundesrat hat genehmigt, daß für die Börse in Magdeburg zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises im Terminhandel mit Rohzucker an Stelle der Kursmakler andere geeignete Hülfspersonen nach näherer Bestimmung der Landesregierung von den Börsenorganen bestellt werden.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Tiefsladelinie der Seeschiffe in spanischen Häfen.

Nach einer Verordnung des Königlich Spanischen Marineministeriums vom 27. September 1904, veröffentlicht im Dezember 1907, wird Schiffen aller Nationalitäten das Auslaufen aus spanischen Häfen nicht gestattet, wenn sie die Maximal-Ladelinie überschritten haben. Durch Königl. Ordre vom 2. Juli d. J., veröffentlicht im „Diario oficial“ des spanischen Marineministeriums Nr. 150, ist nunmehr angeordnet worden, daß die Tiefsladelinie, wie sie durch die deutsche Seeberufsgenossenschaft festgelegt worden ist, in Spanien als gesetzliche anerkannt werde und daß Punkt 4 der Verordnung vom 27. September 1904 als in diesem Sinne erweitert gelten solle.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Verkehr mit Butter, Margarine und Pflanzenfetten.

Berlin, den 17. November 1908.

Die Frage, ob gelbgefärbtes, sonst reines Pflanzenfett, insbesondere Kokosnußfett, wie es von verschiedenen Fabriken auf den Markt gebracht wird, nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter usw., vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475) als Margarine zu betrachten ist, hat von seiten der Gerichte eine verschiedene Beurteilung erfahren. Daß die bezeichnete Ware als „Zubereitung“ anzusehen ist, scheint allgemein anerkannt zu werden und kann auch begründeten Zweifeln ebenso wenig unterliegen, wie die Auffassung, daß der Wortlaut und der Sinn des Gesetzes nicht hindern, eine Zubereitung unter den Begriff „Margarine“ zu stellen, deren Fettgehalt ausschließlich anderen Stoffen als Milch entstammt. Dagegen gehen die Urteile darüber auseinander, ob gelbgefärbtes Pflanzenfett der Milchbutter oder dem Butterschmalz „ähnlich“ ist. Die Verschiedenheit der Beurteilung mag teilweise darauf zurückzuführen sein, daß es sich um eine Tatfrage handelt, die je nach der Lage des Falles entschieden werden muß, teilweise beruht sie aber auf der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, von denen aus die Lösung der Frage unternommen wird.

Über diese Verschiedenheit klagen die Gewerbetreibenden u. G. mit Recht und es erscheint uns geboten, Einheitlichkeit herbeizuführen.

Die geeignete Grundlage dürfte in den vom Reichsgerichte durch Entscheidung vom 15. Januar 1906 gebilligten Ausführungen eines Urteils des Landgerichts Hamburg vom 2. August 1905 gegeben sein, die darin gipfeln, daß für den Begriff der Ähnlichkeit in der Hauptsache die äußeren Merkmale, d. i. Farbe und Konsistenz des Fettes, in Betracht kommen, und zwar so, daß eine Fettzubereitung, deren Aussehen eine Verwechslung mit Butter oder Butterschmalz durch das Publikum ermöglicht, als butter- und butterschmalzähnlich auch dann betrachtet werden muß, wenn bezüglich des Geschmacks und Geruchs Verschiedenheit wahrnehmbar ist.

Hierbei ist bezüglich der Feststellung der Konsistenz zu beachten, daß diese bei Kokosnußfett wesentlich von dem Wärmegrade der Aufbewahrungsräume abhängig ist und daß ebenso die Konsistenz der Butter und des Butterschmalzes bedeutenden Schwankungen ausgesetzt ist. Unerheblich ist es daher auch, ob gelbgefärbtes Kokosnußfett als gleichmäßig erstarrte Fettmasse oder in absichtlich mechanisch streichfähig gemachter Form vorliegt.

Was Geruch und Geschmack anbetrifft, die bei Kokosnußfett sehr wenig ausgesprochen sind und bei Butter und Butterschmalz je nach ihrer Art und ihrem Wärmegrade stark schwanken, so ist zu berücksichtigen, daß das Publikum beim Einkaufe häufig nicht in der Lage ist, die feilgebotenen Waren nach dieser Richtung sorgfältig zu prüfen, und daß sogar eine derartige Prüfung zum Verkauf ausgelegter Waren vielfach aus Reinlichkeitsgründen durch Polizeiverordnung verboten ist oder von den Verkäufern nicht geduldet wird.

Wir, Hochwohlgeboren ersuchen wir, die mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 15. Juni 1897 betrauten Behörden und Untersuchungsanstalten anzuweisen, in künftigen Fällen nach den angegebenen Gesichtspunkten zu verfahren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Justiz-Minister in Vertretung.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der geistlichen, Unter- richts- und Medizinal- Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lufensky.	Künzgel.	Im Auftrage. Küster.	Im Auftrage. Förster.

IIb 9787 M. f. S. u. G. — I 401 J. M. — I A III^e 8086 M. f. S. — M. 8355 II M. d. g. M.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 27. November 1908.

Nach dem in Nr. 7 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 1908 Seite 91 ff. veröffentlichten Normalentwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), nebst Anlagen und Ausführungsanweisung sind von den Oberpräsidenten

zu Königsberg unter dem 3. Juni d. Js.,	zu Magdeburg unter dem 25. April d. Js.,
= Danzig " " 28. April " "	= Schleswig " " 18. Mai " "
= Potsdam " " 8. Mai " "	= Hannover " " 16. Mai " "
= Stettin " " 15. Mai " "	= Münster " " 30. Juli " "
= Posen " " 18. Juni " "	= Cassel " " 9. Mai " "
= Breslau " " 22. Juli " "	= Coblenz " " 4. Juli " "

und von dem Polizeipräsidenten in Berlin unter dem 11. September d. Js., abgesehen von den nachstehend aufgeführten Änderungen, gleichlautende Verordnungen erlassen worden. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen steht der Erlaß der Verordnung noch aus.

In der Verordnung für die Provinz Schlesien lauten die beiden ersten Sätze in § 36 Abs. I der Verordnung: „Personenaufzüge sind mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen in längstens zweijährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Hierbei ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen.“ Der dritte Satz fällt fort. Dementsprechend sind die in der Anlage 3 der Verordnung vorgesehenen Gebühren zu II 1 und 2 zweite Spalte (Lastenaufzug) gestrichen worden.

In der Verordnung für den Landespolizeibezirk Berlin ist im § 37 (Sachverständige) Abs. 1 als Ziffer 3 eingeschoben: „bei Bauaufzügen durch die Vorsteher der königlichen Bauinspektionen bzw. deren Vertreter“; Ziffer 3 des Normalentwurfs hat die Nummer 4 erhalten.

Von dem Oberpräsidenten in Cassel und dem Polizeipräsidenten in Berlin ist unter dem 15. und 26. September d. Js. § 7 der Ausführungsanweisung zu der Verordnung gemäß dem Erlasse vom 31. August d. Js. (SMBL. S. 321) abgeändert und ergänzt.

Im Auftrage.

III. 8484 I.

Neumann.

2. Organisation des Handwerks.

Betr. Meisterprüfungen im Hufbeschlaggewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. November 1908.

Auf Grund des letzten Absatzes des § 133 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, RGBL. S. 356) habe ich die Prüfungen an der Anstalt zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern zu Charlottenburg den Meisterprüfungen im Hufbeschlaggewerbe gleichgestellt.

Im Auftrage.

IV. 13 078 II. 111g

Dr. Reuhans.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Sonntagsruhe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. Dezember 1908.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 19. Dezember 1899 (SMBL. 1905 S. 328) ermächtigen wir Sie, auf Grund der Vorschrift zu Ziffer 174 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zu gestatten, daß am Sonntag, den 27. Dezember d. J., Arbeiter in Zeitungsdruckereien mit solchen Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe einer Zeitung für Montag, den 28. Dezember d. J., erforderlich sind, jedoch frühestens von 6 Uhr abends ab beschäftigt werden.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.

Holk.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Chappuis.

III 8249 M. f. H. u. G. — II b 5168 M. d. J. — GI 2825 M. d. g. A.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des ABG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Bauhandwerker-Krankenkasse (E. H.) in Berlin,
2. Neue Krankenkasse der vereinigten Bruderschaft für Osterode und Freiheit (E. H.),
3. Kranken- und Begräbniskasse des selbständigen Gewerkevereins der Schneider- und Berufsgenossen zu Königsberg i. Pr. (E. H.),
4. Kranken-Versicherungs- und Begräbnis-Kasse (Eintracht) (E. H.), Frankfurt a. M.-Seckbach,
5. Krankenkasse für Angestellte im Handelsgewerbe zu Hildesheim (E. H.),
6. Bergische Kranken- und Sterbe-Auflage (E. H.) in Wüstenhof.

Berlin, den 9. Dezember 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 9315 II. Ang.

Neumann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Fortbildungsschulen.

Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Im Jahre 1909 sind zur Prüfung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in Danzig folgende Termine anberaumt worden:

- a) Frühjahrstermin: schriftlich am 29. und mündlich am 30. und 31. März;
- b) Herbsttermin: schriftlich am 27. und mündlich am 28. und 29. September.

Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Der Anmeldung sind die im § 4 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 (SMBL. S. 242) aufgeführten Schriftstücke beizufügen.

Die Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in Posen sind im Jahre 1909 auf den 8. März und 17. September festgesetzt worden.

Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Die Termine für die im Jahre 1909 stattfindenden Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten sind festgesetzt worden:

in Danzig:

auf den 26. (schriftlich) und 27. März (mündlich) sowie auf den 24. (schriftlich) und 25. September (mündlich),

in Posen:

auf den 17. März und den 10. September.

Die Anmeldungen zur Prüfung haben spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu erfolgen unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 (SMBL. S. 242) aufgeführten Schriftstücke.

Betr. Lehrpersonal an Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Dezember 1908.

Für die Heranziehung des Lehrpersonals an den staatlichen und den vom Staate unterstützten hauswirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend zur Erteilung des Unterrichts bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß die wöchentlichen Pflichtstunden fortan wie folgt zu bemessen sind:

1. für die Vorsteherinnen in der Regel auf wenigstens 6 Stunden;
2. für die Lehrerinnen, und zwar:
 - a) für Handels- und wissenschaftliche Lehrerinnen auf 22 Stunden;
 - b) für Koch- und Haushaltungslehrerinnen auf 24 Stunden;
 - c) für andere technische Lehrerinnen (z. B. für Schneider, Wäscheanfertiger, Zeichnen u. dergl.) auf 28 Stunden.

Daneben haben die Lehrerinnen noch den Inspektionsdienst, d. h. die Beaufsichtigung der Schülerinnen in Internaten während der schulfreien Zeit, zu übernehmen, soweit hierfür nicht in anderer Weise gesorgt ist.

Sie wollen die Schulvorstände und Leiterinnen der in Betracht kommenden Anstalten auf diese Bestimmungen hinweisen und ihre Durchführung in geeigneter Weise überwachen.

Im Auftrage.

IV 13 223.

Dr. Menhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Fachschulen.

Bekanntmachung, betr. Prüfungen für die Aufnahme in höhere Maschinenbauschulen.

Die nächsten Prüfungen zum Nachweise der für die Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse — siehe den Erlaß vom 19. November 1901 und die Vorschriften über die Organisation der Maschinenbau- und Hüttenschulen von demselben Tage unter IV a (SMBL. S. 305 und 333 ff.) sowie die Vorschriften, betr. Zweckbestimmung und Aufnahmebedingungen, vom 5. November 1907 zu A 1 c (SMBL. S. 381) — werden stattfinden:

an den vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln am 28. Januar 1909 und an den folgenden Tagen,

- | | | | | | |
|---|---|---|---|---|-----------------------------------|
| " | " | " | " | = | Dortmund vom 28. bis 30. Januar, |
| " | " | " | " | = | Elberfeld-Barmen am 11. Januar, |
| " | " | " | " | = | Magdeburg vom 18. bis 22. Januar, |

an der höheren Maschinenbauschule in Aachen vom 28. bis 30. Januar,
 " " " " " Altona vom 11. bis 14. Januar,
 " " " " " Breslau vom 18. bis 20. Januar,
 " " " " " Posen am 25. und 26. Januar,
 " " " " " Stettin vom 14. bis 16. Januar,
 an der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel vom 18. bis 23. Januar,
 an der Maschinenbau- und Hütten Schule in Duisburg vom 11. bis 13. Januar,
 " " " " " Gleiwitz vom 20. bis 23. Januar,
 an der Maschinenbauschule in Görlitz am 18. und 19. Januar.

Die Prüfungen können an irgend einer der vorgenannten Anstalten abgelegt werden, gleichviel in welche höhere Maschinenbauschule der Prüfling einzutreten beabsichtigt. Meldungen zu den Prüfungen sind spätestens vierzehn Tage vor deren Beginn bei der Direktion der Anstalt, an welcher die Prüfung abgelegt werden soll, in vorgeschriebener Weise (vergl. die ersterwähnten Vorschriften) einzureichen.

Berlin, den 8. Dezember 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dönhoff.